



BADEORDNUNG

FÜR DAS ERLEBNISBAD DER STADTGEMEINDE EFERDING

gültig ab 01.06.2024

I. Rechtsgrundlage

- 1. Nutzungsbedingungen.** Die Nutzung von Errichtungen und Anlagen (im Folgenden kurz: „Anlagen“) des Freibades der Stadtgemeinde Eferding (im Folgenden kurz: „Erlebnisbad“) erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage nach den Bedingungen der aktuellen Badeordnung.
- 2. Nutzungsbestimmungen.** Sämtliche Anlagen dürfen ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Sind spezielle Nutzungsbestimmungen angebracht, so sind diese unbedingt einzuhalten.
- 3. Geltungsbereich.** Die Badeordnung gilt für sämtliche den Badegästen zugänglichen Anlagen des Erlebnisbades, einschließlich der Außenbereiche sowie für alle damit verbundenen Aktivitäten, unabhängig von der Bezahlung eines Entgelts. In Pachtbetriebsbereichen (zB Gastronomie) sowie bei Veranstaltungen oÄ können individuelle Bestimmungen gelten.
- 4. Nutzungsverhältnis.** Mit dem Erwerb einer Zutrittsberechtigung wird diese Badeordnung sowie eventuell bestehende spezielle Nutzungs- bzw Geschäftsbedingungen (zB bei Veranstaltungen) verbindlicher Bestandteil des Nutzungsverhältnisses.
- 5. Verbindlichkeit.** Der Gast verpflichtet sich des Weiteren, allen sonstigen der Betriebssicherheit und Ordnung dienen Bestimmungen sowie den Anordnungen des Erlebnisbadpersonals Folge zu leisten. Darüber hinaus kommen sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, wie das Bäderhygienegesetz, die Bäderhygieneverordnung, das Oö Jugendschutzgesetz, das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtrauchererschutzgesetz usw zur Anwendung.
- 6. Sonstige Bestimmungen.** Sollten einzelne Bestimmungen der aktuellen Badeordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen davon unberührt. Über alle daraus entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht auf dem Verhandlungsweg bereinigt werden.

II. Anlagennutzung, Gefahrtragung, Einschränkungen

- 1. Betrieb.** Die Stadtgemeinde Eferding ist für einen sicheren Betrieb im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und für die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen verantwortlich und übernehmen gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.
- 2. Gefahrtragung.** Die Nutzung der Anlagen des Erlebnisbades im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung sowie eventuell bestehender spezieller Nutzungs- bzw Geschäftsbedingungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3. Zutrittsverbote.** Die Abgrenzungen des Geländes dürfen nicht er- und überklettert werden. Das Betreten von Technik- und Geräteräumen sowie ausschließlich dem Erlebnisbadpersonal zugeordneten Räumen ist verboten.
- 4. Nutzungsbeschränkungen.** Die Anlagen des Erlebnisbades können grundsätzlich von jeder Person benutzt werden. Folgende Einschränkungen sind zu beachten:
 - a.** Kein Zutritt für Personen unter Einfluss berauschender/betäubender Substanzen
 - b.** Kein Zutritt für Personen mit meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten, offenen Wunden oÄ
 - c.** Die Stadtgemeinde Eferding behält sich unter Einhaltung der geltenden Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsgesetze vor, Personen, deren Eintritt in die Anlagen bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
 - d.** Tiere dürfen in das Erlebnisbad nicht mitgenommen werden. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde (ohne Beckennutzung), soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist (gilt nur für die Außenbereiche).
 - e.** Zutritt für Kinder unter 6 Jahren nur mit Begleitperson (mindestens 18 Jahre)
 - f.** Zutritt für Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistiger bzw körperlicher Behinderung nur im Rahmen ihrer persönlichen Zumutbarkeit bzw Eigenverantwortung, falls erforderlich nur mit Begleitperson.

III. Öffnungs-, Nutzungs-, Betriebszeiten

- 1. Zutrittsgewährung.** Das Erlebnisbad ermöglicht den Besuch Ihrer Anlagen während der durch Aushang bzw auf der Website der Stadtgemeinde Eferding bekannt gegebenen Öffnungszeiten. Öffnungs- und Betriebsschlusszeiten sind darüber hinaus der Website der Stadtgemeinde Eferding zu entnehmen. Die Anlagen sind vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- 2. Zutrittsmöglichkeit.** Der Zutritt ist ausschließlich mit gültiger Zutrittsberechtigung an dem dafür vorgesehenen Haupteingang gestattet. Zehnerblock oder Saisonkarten sind beim Eintritt in das Erlebnisbad unaufgefordert vorzuweisen.
- 3. Kassaschluss.** Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten ist Kassaschluss und es werden ab diesem Zeitpunkt keine Karten mehr ausgegeben.

4. **Zutrittsbeschränkungen und vorübergehende Schließung.** Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Stadtgemeinde Eferding mithilfe des Erlebnisbadpersonals den Zutritt weiterer Gäste untersagen. Gegebenenfalls ist mit Wartezeiten zu rechnen. Die Nutzung der Anlagen kann aus technischen, organisatorischen, behördlichen, sicherheits- oder witterungsbedingten Gründen (zB Schwimmunterricht, Schwimmkurse, technische Gebrechen, Wartungsarbeiten, Schlechtwetter, Veranstaltungen usw) vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung diverser bereits entrichteter Entgelte (zB Eintrittskarten, Mietentgelte, Kursbeiträge oÄ).
5. **Sonderregelung.** Für Veranstaltungen können besondere Bedingungen (zB Altersgrenzen, erweiterte Öffnungszeiten) für Besucherinnen und Besucher durch die Bürgermeisterin bzw den Bürgermeister festgelegt werden (Näheres siehe Punkt XVIII.). Die Stadtgemeinde Eferding behält sich vor, die Anlagen des Erlebnisbades aus betrieblichen Gründen vorübergehend oder ganz für den allgemeinen Publikumsbetrieb zu sperren.

IV. Zustand und Bedienung der Anlagen

1. **Anlagenwartung.** Die Stadtgemeinde Eferding hat für die vorschriftsgemäße Errichtung, Bedienung und Wartung sämtlicher Anlagen sowie für die Einhaltung der geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften zu sorgen. Weitere Verpflichtungen seitens der Stadtgemeinde Eferding bestehen nicht.
2. **Störungen/Mängel.** Sobald die Stadtgemeinde Eferding von der Störung, dem Mangel oder der Schadhaftheit einer Anlage oder eines Anlagenteils Kenntnis erlangen und ein sicherer Betrieb nicht mehr gewährleistet ist, kann die Anlagennutzung umgehend untersagt bzw eingeschränkt werden.
3. **Beschädigungen/Verunreinigungen.** Die Anlagen der Stadtgemeinde Eferding sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu unterlassen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallkörben und Sammelbehältern zu entsorgen. Bei Verschmutzungen, mutwilligen Verunreinigungen usw kann seitens der Stadtgemeinde Eferding ein entsprechendes Reinigungsentgelt laut Tarifordnung des Erlebnisbades der Stadtgemeinde Eferding eingehoben werden. Bei Beschädigung kann Schadenersatz gefordert werden. Findet ein Gast die ihm zugänglichen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, ist dies unverzüglich dem Erlebnisbadpersonal zu melden.

V. Zutrittsberechtigungen und Zahlungsbedingungen

1. **Eintritt.** Der Gast erhält bei Bezahlung des gemäß der aktuellen Tarifordnung für das Erlebnisbad der Stadtgemeinde Eferding gültigen Eintrittspreises ein/en Zahlungsbeleg/Eintrittskarte/Quittung. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung. Die jeweilige Zutrittsberechtigung ist während der gesamten Dauer des Besuchs aufzubewahren und im Bedarfsfall vorzuweisen. Der Erwerb einer Zutrittsberechtigung laut Tarifordnung berechtigt nicht zum Eintritt ins Erlebnisbad bei Veranstaltungen ohne regulärem Badebetrieb, sondern lediglich bei Veranstaltungen mit regulärem Badebetrieb.
 - a. **Tageskarte.** Dieses gilt bei der Tageskarte ausschließlich am Tag der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Eintritt in die Anlagen des Erlebnisbades.
 - b. **Abendkarte.** Dieses gilt bei Abendkarte ausschließlich von Montag bis Sonntag am Tag der Ausgabe in der Zeit von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr und berechtigt zum einmaligen Eintritt in die Anlagen des Erlebnisbades.
 - c. **Zehnerblock.** Dieses gilt für den Zehnerblock ausschließlich in der jeweiligen Saison der Ausgabe zum maximal zehnmaligen Eintritt in die Anlagen des Erlebnisbades. Der Zehnerblock ist nicht übertragbar und ist mit einem aktuellen Lichtbild der jeweiligen Inhaberin bzw des jeweiligen Inhabers zu versehen.
 - d. **Saisonkarte.** Saisonkarten berechtigen zum mehrmaligen Eintritt in die Anlagen des Erlebnisbades und gelten für die jeweilige Saison der Ausgabe. Die Saisonkarte ist nicht übertragbar und ist mit einem aktuellen Lichtbild der jeweiligen Inhaberin bzw des jeweiligen Inhabers zu versehen.
2. **Ermäßigungen.** Grundsätzlich werden Ermäßigungen nur entsprechend der Tarifordnung für das Erlebnisbad der Stadtgemeinde Eferding und nach unaufgeforderter Vorlage des jeweils nutzerspezifisch erforderlichen und gültigen Ausweises gewährt.
3. **Beschränkende Maßnahmen.** Den Anweisungen bzw Anordnungen des Erlebnisbadpersonals – insbesondere betreffend Zutrittsbeschränkungen gemäß Punkt III.4. und IV.2. – ist gegebenenfalls Folge zu leisten.
4. **Rückerstattungsansprüche.** Der Eintrittspreis für bereits gelöste, verloren gegangene oder nicht voll ausgenützte Eintrittskarten kann nicht rückerstattet werden. Eine Neuausstellung ist nicht möglich. Der Besucher hat das Erlebnisbad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen. Eintrittskarten können bei missbräuchlicher Verwendung eingezogen werden. Wechselgeld ist sofort nachzuzählen; spätere Einwände werden nicht berücksichtigt.
5. **Erhöhtes Entgelt.** Ein Gast, der nach Betreten der Anlagen ohne gültige Zutrittsberechtigung angetroffen wird, hat zusätzlich zum regulären Eintritt ein Entgelt von € 20,- zu entrichten.

VI. Einhaltung der Badeordnung

1. **Hausrecht.** Die Stadtgemeinde Eferding üben gegenüber sämtlichen in ihren Anlagen befindlichen Personen das Hausrecht aus und kontrollieren die Einhaltung der Badeordnung und der Tarifordnung.
2. **Folgeleistungspflicht.** Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen bzw Anordnungen des Erlebnisbadpersonals Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die erteilten Anweisungen seien nicht gerechtfertigt. Piktogramme, Aushänge und sonstige Informationen als Teile der Badeordnung sind ebenfalls zu beachten und uneingeschränkt zu befolgen.
3. **Ordnungswidrigkeit.** Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, wird die betreffende Person verwarnet bzw gegebenenfalls unmittelbar der Anlagen verwiesen. Wer der Badeordnung bzw den Nutzungsverboten für bestimmte Anlagen oder Anlagenteile (zB Rutsche, Attraktionseinrichtungen oÄ) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt IV.2. zuwiderhandelt oder sich den Anweisungen bzw Anordnungen des Erlebnispersonals widersetzt, kann seitens der Stadtgemeinde Eferding ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes der Anlagen verwiesen werden.

4. **Betretungsverbot.** In besonderen Fällen kann ein Betretungsverbot auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen werden. Wird eine Person trotz eines verhängten Betretungsverbots in den Anlagen des Erlebnisbades der Stadtgemeinde Eferding angetroffen, so wird der Verstoß gegen das Verbot mit einer Besitzstörungsklage geahndet.
5. **Persönlichkeitsrechte.** Für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die individuelle Persönlichkeitssphäre jedes Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Erlebnisbadpersonal gehörende Dritte, ist die Stadtgemeinde Eferding nicht verantwortlich.
6. **Kundenfeedback.** Wünsche, Anregungen und Beschwerden können an das Erlebnisbadpersonal bzw per Mail an gemeinde@eferding.at gerichtet werden.

VII. Aufsichtspflicht

1. **Verantwortlichkeit.** Die Stadtgemeinde Eferding und ihr Personal sind nicht verpflichtet, Minderjährige, Nichtschwimmerinnen bzw Nichtschwimmer, Menschen mit Behinderung oÄ zu beaufsichtigen. Für deren Aufsicht bzw Betreuung sind die für diese Personen auch sonst Aufsichts- und Betreuungspflichtigen (zB die Erziehungsberechtigten, Angehörigen oder entsprechende Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegepersonen) verantwortlich. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn die Anlagen der Stadtgemeinde Eferding vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen werden. Bei Nutzung von Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht.
2. **Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer.** Der Zutritt für Nichtschwimmerinnen bzw Nichtschwimmer außerhalb der Nichtschwimmerinnen- und Nichtschwimmerbereiche ist nur mit Begleitperson (ab 18 Jahre) mit Schwimmkenntnissen und mit entsprechend geprüften/zertifizierten Schwimmhilfen (Schwimmflügel, Schwimmscheiben oÄ) gestattet. Das Betreten und Benutzen des Strömungskanals während des Betriebes ist für Nichtschwimmerinnen bzw Nichtschwimmer verboten.
3. **Beaufsichtigung Minderjähriger.** Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch der Anlagen der Stadtgemeinde Eferding ausschließlich mit einer Begleitperson (ab 18 Jahre) gestattet. Diese trägt die Haftung und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder weder gefährdet noch verletzt werden und keine anderen Gäste gefährden oder belästigen bzw Sachschäden verursachen.
4. **Jugendschutz.** Sämtliche gesetzlichen Verpflichtungen sowie die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote usw sind seitens der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Erziehungsberechtigten/Aufsichtspflichtigen zu erfüllen bzw einzuhalten.
5. **Gruppenbesuche.** Beim Besuch von Gruppen (zB von Schulen, Horten, Kindergärten, Vereine, Kurse oder durch Veranstaltungen oÄ) haben die zuständigen Lehrer, Pädagogen, Funktionäre, Trainer, Aufsichts- und Begleitpersonen für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Sie haben mit dem Erlebnisbadpersonal ein entsprechendes Einverständnis zu pflegen, um einen ungestörten Betrieb zu gewährleisten. Die zuständigen Personen haben während des gesamten Zeitraums anwesend zu sein und tragen die volle Verantwortung. In Hinblick auf einen geordneten Betriebsablauf ist der Besuch von Schulklassen, Kindergärten und sonstigen Gruppen zeitgerecht bei einem Badewart anzumelden.

VIII. Hygienebestimmungen

1. **Hygiene/Sauberkeit.** Die Gäste sind in den gesamten Anlagen zu größtmöglicher Sauberkeit und zur Einhaltung der Hygienevorschriften verpflichtet. Jegliche Verunreinigung des Badewassers ist untersagt. Aus Hygienegründen ist vor jeder Benutzung der Becken zu duschen. Die Verwendung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln in den Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
2. **Badekleidung.** Die Gäste haben die Anlagen in üblicher Badebekleidung (Badehose, Badeshorts, ein- oder mehrteiliger Schwimm- bzw Badeanzug, Monokini, Bikini, Tankini, Burkini, Schwimmwindel für Babys und Kleinkinder oÄ) aus dem entsprechenden Material (keine Baumwolle!) zu benutzen. Das Waschen von Badebekleidung oÄ ist verboten.
3. **Körperpflege.** Das Abbürsten des Körpers ist nicht erlaubt. Körperpflege- und Kosmetikmaßnahmen (zB Haarfärben, Zähneputzen oÄ) sind zu unterlassen. Körperrasuren sowie Pediküre und Maniküre sind untersagt. Gesichtsrasuren sind ausschließlich an den Waschbecken im Vorreinigungsbereich gestattet.
4. **Barfußbereich.** Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Verwendung von Badeschuhen wird empfohlen. Die Mitnahme von zerbrechlichen Gebinden ist im Barfußbereich untersagt.
5. **Konsumation.** Die Einnahme von Speisen und Getränken ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen (Liegewiese, Liegefläche, Buffetbereich) gestattet. Die Benützung von Glasware ist im Barfußbereich untersagt.
6. **Abfallentsorgung.** Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier usw) sind in den vorgesehenen Abfall- bzw Sammelbehältern zu entsorgen. Die Ablagerung bzw Entsorgung von Hausmüll ist nicht gestattet.
7. **Ansteckende Krankheiten.** Die Anlagen des Erlebnisbades dürfen von Personen mit ansteckenden Krankheiten nicht besucht werden.

IX. Verhaltensregeln

1. **Disziplin/Rücksichtnahme.** Jeder Gast ist zu tolerantem, disziplinierten, respekt- und rücksichtsvollem Verhalten gegenüber den anderen Gästen sowie dem Erlebnisbadpersonal verpflichtet. Eine Gefährdung bzw Belästigung anderer Personen und sämtliche Handlungen, welche die Ordnung, Sicherheit und guten Sitten stören, sind zu unterlassen (zB Ausspucken, ungebührliches Lärmen [zB Singen, Pfeifen], lautes Musikhören, Rollschuhlaufen und Skaten, Ballspielen außerhalb der hierfür bestimmten Plätze, Badspielen im Wasser, Belästigung anderer Badegäste durch Untertauchen, Hineinstoßen in das Becken oder Bespritzen, das Laufen auf den Beckenumgängen und das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen, Hantieren mit offenem Feuer, Mitnahme und Verwendung leicht brennbarer bzw feuergefährlicher Stoffe und gefährlicher Gegenstände aller Art, Missachtung von Absperrungen oÄ). Das Hineinspringen in die Becken von den Rändern ist nicht gestattet, ausgenommen von den vorgesehenen Startsockeln oder im Rahmen der schulischen Ausbildung bzw beim Vereinstraining. Das Hineinspringen vom Brücken- bzw Übergangsbereich stellt einen groben Verstoß gegen die Sicherheit der Badegäste dar.

2. **Badeutensilien.** Die Verwendung von Schwimmflossen, Schnorchel, Luftmatratzen oÄ in den Becken ist nur im Nichtschwimmerinnen- bzw Nichtschwimmerbeckenbereich (ausgenommen im Strömungskanal) gestattet. Die Verwendung von Schwimmflossen, Schnorchel, Luftmatratzen oÄ im Sportbecken und im Strömungskanal sind folglich verboten.
 3. **Unwetter.** Bei nahenden Unwettern sind die Schwimmbecken aus Sicherheitsgründen rechtzeitig bzw auf Anweisung des Erlebnisbadpersonals zu verlassen. Der Aufenthalt unter Bäumen ist untersagt, insbesondere ist auf herabfallende Äste zu achten.
 4. **Anstandsregeln.** Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Im Besonderen sind sexuelle oder intime Handlungen jeglicher Art nicht gestattet. Bei Verstößen werden entsprechende Maßnahmen ergriffen bzw rechtliche Schritte (Hausverbot [(ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder)], Strafanzeige) eingeleitet. Wechselkabinen dienen nur zum An- bzw Auskleiden.
 5. **Geschlechtertrennung.** Weiblichen Gästen sind die gekennzeichneten Frauenbereiche, männlichen Gästen jene für Männer vorbehalten (ausgenommen Kinder bis 6 Jahre). Die Zuordnung von Transmenschen bzw Personen anderen Geschlechts (zB divers) erfolgt gemäß ihrem aktuellen Status bzw ihren primären Geschlechtsmerkmalen.
 6. **Fotografier- und Filmverbot.** Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung sowie von unbeteiligten Dritten ist nicht gestattet.
 7. **Rauchverbot.** In sämtlichen Anlagen der Stadtgemeinde Eferding gilt das gesetzliche Rauchverbot (inkl Shishas, E-Zigaretten oÄ). Das Rauchen ist ausschließlich in den gekennzeichneten Raucherzonen sowie in den Freibereichen gestattet.
 8. **Platzreservierung.** Das Reservieren von Sitzflächen, Liegeflächen oÄ sowie das Absperren bzw Reservieren von Teilen der Betriebsflächen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist das Erlebnisbadpersonal zum Freiräumen der Sitz- und Liegeflächen berechtigt.
 9. **Sonderregelung.** Für den Badbetrieb bei Schwimmkursen, Schwimmunterricht, Sportunterricht, Training oÄ und bei Veranstaltungen (siehe Punkt XVIII.) können gesonderte Regeln aufgrund gesondert getroffener Nutzungsvereinbarung gelten, die von der Bürgermeisterin bzw der Bürgermeister ausnahmsweise festzulegen sind.
- X. Wasserrutsche und Strömungskanal**
1. **Besondere Verhaltensregeln.** Die Benützung der Wasserrutsche und des Strömungskanals ist nur zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten sowie nach Maßgabe der Anweisungen des Erlebnisbadpersonals bzw der vor Ort ausgehängten Bedingungen und Verhaltensregeln gestattet. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen ist einzuhalten. Bei der Benützung der Wasserrutsche und des Strömungskanals ist besonders darauf zu achten, dass andere Badegäste nicht gefährdet werden. Der Zielbereich der Wasserrutsche und des Strömungskanals sind unmittelbar nach der Benützung wieder zu verlassen.
 2. **Besondere Verhaltenseinschränkungen.** Es ist ausdrücklich verboten, die Wasserrutsche stehend oder kniend zu benutzen. Es ist weiters verboten, sich in der Rutsche anzuhalten und/oder zu verweilen. Ein Sperren der Wasserrutsche und/oder Aufstauen eines Wasserpolsters führt zu sofortigem Badverweis. Die Benützung der Wasserrutsche mit Metall- und/oder ähnlich harten Gegenständen ist verboten.
 3. **Nutzungseinschränkung.** Das Betreten und Benutzen des Strömungskanals während des Betriebes ist für Nichtschwimmerinnen bzw Nichtschwimmer verboten.
- XI. Hilfeleistungs- und Meldepflicht, Unfallverhütung**
1. **Erste-Hilfe-Pflicht.** Bei Notfällen ist jede Bürgerin bzw jeder Bürger laut Gesetz zur Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet – im Rahmen seiner körperlichen und geistigen Zumutbarkeit bzw bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte.
 2. **Erste-Hilfe-Kasten.** Ein Erste-Hilfe-Kasten steht im Bedarfsfall beim Erlebnisbadpersonal zur Verfügung.
 3. **Meldepflicht.** Unfälle, Beinaheunfälle und mögliche Gefahrenquellen sowie Übergriffe jeglicher Art (sexuelle Belästigungen, Raufhandel oÄ) sind in jedem Fall unverzüglich dem Erlebnisbadpersonal zu melden.
- XII. Sachverwahrung sowie Miete, Leihe und Verlust von Gegenständen**
1. **Garderobenkästen.** Der Gast ist verpflichtet, sein Garderobenkästen abzusperrern und anschließend die tatsächliche Absperrung des Kastens zu kontrollieren. Das Sperrmedium hat der Gast selbst sicher zu verwahren. Die Nutzung ist auf die Dauer des Aufenthaltes beschränkt. Andernfalls erfolgt nach Betriebsschluss die Räumung durch das Erlebnisbadpersonal. Es wird empfohlen, Wertgegenstände (Geld, Schmuck, Ausweise oÄ) in den dafür vorgesehenen Garderobenkästen zu versperren.
 2. **Liegenfächer.** Für eine längerfristige Sachverwahrung kann die Anmietung von Liegenfächer erfolgen. Der Kassabeleg für den bezahlten Mietgegenstand ist als Mietnachweis vom Gast aufzubewahren.
 - a. **Liegenfachmiete.** Ein versperrbares Liegenfach kann je nach Verfügbarkeit für eine Badesaison gegen ein entsprechendes Benutzungsentgelt gemäß der Tarifordnung des Erlebnisbades der Stadtgemeinde Eferding verwendet werden. Nach Beendigung der Anmietung ist das Liegenfach leer, besenrein, vollständig und unbeschädigt beim Erlebnisbadpersonal zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung von Mietgegenständen oder Teilen davon ist Ersatz zu leisten.
 - b. **Sachverwahrung in Liegenfächer.** Die Liegenfächer dienen ausschließlich zur Aufbewahrung von üblicher Badeutensilien. Die Lagerung von Nahrungsmitteln und sonstigem verderblichen Gut ist untersagt. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Liegenfächer erst mit Beginn der Badesaison eingeräumt werden und spätestens bis zum Ende der Badesaison auszuräumen. Falls bis Badesaisonende keine Schlüsselerückgabe und Räumung der Liegenfächer erfolgt, werden die noch in den Liegenfächern befindliche Gegenstände gegebenenfalls entsorgt.
 - c. **Haftung bzgl Liegenfächer.** An den Liegenfächer dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Auftretende Schäden sind unverzüglich dem Erlebnisbadpersonal zu melden. Der Gast haftet für jede in seinem Verantwortungsbereich liegende Beschädigung. Allfällige Mitnutzerinnen oder Mitbenutzer der Mietkästchen sind von der Hauptmieterin bzw vom Hauptmieter über den Inhalt der betreffenden Teile der Badeordnung in Kenntnis zu setzen. Als

Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Stadtgemeinde Eferding wird ausschließlich die Hauptmieterin bzw. der Hauptmieter zur Verantwortung gezogen. Für Schäden der in den Liegenfächer gelagerten Gegenstände wird seitens der Stadtgemeinde Eferding keine Haftung übernommen, ebenso wenig bei Diebstahl o.Ä.

- d. **Nutzungsverhinderung bzgl. Liegenfächer.** Eine während des Zeitraums der Anmietung des Liegenfaches auftretende Verhinderung (Unfall, Krankheit, Auslandsaufenthalt, Betretungsverbot o.Ä.) zieht grundsätzlich keine rechtlichen Folgen nach sich und berechtigt nicht zur (allquoten) Rückerstattung des Mietpreises. Die Mieterin bzw. der Mieter hat somit keinen Anspruch auf Rückvergütung bei Nichtgebrauch des Mietgegenstandes.
 - e. **Auflösung des Mietvertrages.** Der Mietvertrag ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Stadtgemeinde Eferding behält sich eine Auflösung des Mietverhältnisses aus triftigen Gründen (geplante Umbaumaßnahmen, Änderungen des Nutzungskonzeptes o.Ä.) vor.
3. **Leihgegenstände/Einsatz.** Sonnenschirme, Aschenbecher, Schlüssel für Liegenfach können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechenden Einsatz gemäß Tarifordnung des Erlebnisbades der Stadtgemeinde Eferding verwendet werden. Pro Liegenfach erhält die Mieterin bzw. der Mieter einen Schlüssel. Bei Rückgabe der Gegenstände gegen Einsatz wird der Einsatz zurückgegeben. Bei Verlust oder Beschädigung wird der Einsatz zur Gänze einbehalten.
 4. **Fundgegenstände.** Gefundene Gegenstände sind beim Erlebnisbadpersonal abzugeben.
 5. **Sachhaftung.** Bei Diebstahl oder Verlust von unversperrten Wertgegenständen (Handy, Geldbörse usw.) sowie sonstigen in die Anlagen eingebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

XIII. Park- und Abstellflächen

1. **Nutzung Parkflächen.** Die Nutzung der Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtgemeinde Eferding übernehmen weder die Bewachung der Parkflächen noch die Haftung für etwaige Schäden an Fahrzeugen (zB durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben, Schlaglöcher, Kontakt mit Abgrenzungseinrichtungen usw.).
2. **Nutzung Abstellflächen.** Fahrzeuge aller Art (auch Kinderroller o.Ä.) sind außerhalb der Anlagen auf den hierfür vorgesehenen Flächen abzustellen (ausgenommen Kinderwagen im Freibad sowie Rollstühle). Sämtliche Zugänge – insbesondere Zufahrten für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze – müssen frei bleiben.
3. **Fahrzeughaftung.** Für außerhalb der Anlagen abgestellte sowie in die Anlagen eingebrachte Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

XIV. Informationssicherheit/Datenschutz

1. **Datenverwendung.** Die Stadtgemeinde Eferding ist berechtigt, die für die Abwicklung des Besuchs ihrer Anlagen erforderlichen Daten des Gastes entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verwenden. Dieser erklärt sein Einverständnis zur Kontaktaufnahme, Verwendung und Weitergabe seiner Daten zum Zweck der Produktinformation/Werbung schriftlich, telefonisch, persönlich oder auf elektronischem Weg. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Bei Kauf/Mietung/Buchung von personalisierten Leistungen/Produkten (zB Liegenfachgebühr) sind wahrheitsgetreue Angaben zur eigenen Person verpflichtend.
2. **Identitätsnachweis.** Bei einem Verstoß gegen die geltende Badeordnung oder beim begründeten Verdacht für einen solchen Verstoß ist der Gast dazu verpflichtet, seine Personalien mitzuteilen und sich durch geeignete Dokumente auszuweisen. Diese Verpflichtung gilt darüber hinaus bei entsprechendem rechtlichem Interesse, insbesondere wenn die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechten oder Ansprüchen der Stadtgemeinde Eferding erforderlich sind.
3. **Datenschutzerklärung.** Die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Eferding ist unter www.eferding.at/web/datenschutz abrufbar. Zudem kann diese im Stadtamt der Stadtgemeinde Eferding eingesehen oder unter gemeinde@eferding.at angefordert werden.

XV. Allgemeine Haftungsbedingungen

1. **Haftungsanspruch.** Die Stadtgemeinde Eferding haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, die dem Gast durch rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten seitens der Stadtgemeinde Eferding bzw. des Erlebnisbadpersonals zugefügt werden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit entfällt die Haftung, ausgenommen bei Personenschäden. Mitverschulden seitens des Gastes führt zu einer entsprechenden Schadensteilung.
2. **Haftungsausschluss.** Die Stadtgemeinde Eferding haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, sonstiger Nutzungsbestimmungen (zB für Rutschen, Attraktionseinrichtungen usw.) oder bei Nichteinhaltung von Nutzungsverböten oder Einschränkungen im Sinne von Punkt IV.2. der Badeordnung entstehen. Des Weiteren besteht keine Haftung für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Erlebnisbadpersonals, durch sonstiges eigenes Verschulden oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt (insbesondere durch Eingriffe Dritter) verursacht werden. Keine Haftung wird bei etwaigen im Zusammenhang mit Veranstaltungen auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Hörschäden o.Ä.) übernommen, ebenso nicht für Schäden durch von Gästen mitgebrachte Gegenstände an Dritten.
3. **Unfallrisiko.** Der Stadtgemeinde Eferding und ihrem Personal ist es nicht möglich, Unfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des innerhalb der Anlagen ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren und haben durch ein hohes Maß an Eigenverantwortung, aber auch im Umgang mit anderen Gästen, zu einem sicheren Betrieb beizutragen. Dies gilt speziell bei der Teilnahme an Kursen.

XVI. Gewerbliche Tätigkeiten, Promotion, Werbung

1. **Werbe- und Verkaufsaktivitäten.** Jede Art von gewerblicher Tätigkeit, Promotion oder Werbung im Bereich des Erlebnisbadbetriebes bedarf des Übereinkommens mit der Stadtgemeinde Eferding und ist gegebenenfalls entgeltpflichtig.
2. **Konsumationen.** Die Konsumation von mitgebrachten Speisen und Getränken ist ausschließlich für den Eigenbedarf erlaubt. Der Verkauf bzw. die Vergabe an Dritte ist nicht gestattet.

- 3. Gewerbsmäßige Tätigkeit.** Gewerbsmäßige Tätigkeit durch Privatpersonen oder durch juristische Personen ist ausschließlich nach schriftlicher Vereinbarung mit den Stadtgemeinde Eferding gestattet.

XVII. Buffet:

- 1. Pachtverhältnis.** Das Buffet im Erlebnisbad wird extern betrieben. Das Pachtverhältnis wird in einem gesonderten Pachtvertrag geregelt. Hier ist die Ansprechperson die Pächterin bzw der Pächter.
- 2. Buffetbetriebsbeschränkung.** Bei Veranstaltungen im Erlebnisbad bei regulärem Badebetrieb ist der Betrieb des Buffets mit der Pächterin bzw dem Pächter abzustimmen. Dies liegt in der Verantwortung der Veranstalterin bzw des Veranstalters. Bei Veranstaltungen im Erlebnisbad ohne regulärem Badebetrieb ist das Buffet grundsätzlich geschlossen, außer die Veranstalterin bzw der Veranstalter wünschen die Öffnung des Buffets durch die Pächterin / den Pächter und die Pächterin / den Pächter stimmt dieser Öffnung zu.

XVIII. Veranstaltungen, Kurse, Unterricht:

- 1. Begriffsbestimmung.** Im Sinn der Bade- und Tarifordnung des Erlebnisbades der Stadtgemeinde Eferding sind Veranstaltungen, egal ob private oder öffentliche (allgemein zugängliche):
 - a. alle Arten von Aufführungen, Vorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen;
 - b. Film-, Video- und DVD-Projektionen;
- 2. Tarifordnung, Geltungsbereich.** Die entsprechenden Tarife für Veranstaltungen sind in der Tarifordnung des Erlebnisbades der Stadtgemeinde Eferding geregelt. Es wird zwischen Veranstaltungen bei regulärem und ohne regulärem Badebetrieb unterschieden (Details siehe Tarifordnung). Ausgenommen vom Geltungsbereich der Veranstaltungen im Sinn der Tarifordnung des Erlebnisbades der Stadtgemeinde Eferding sind:
 - a. Veranstaltungen, die überwiegend Zwecken der Wissenschaft, des Studiums, des Unterrichts sowie der Volks-, Jugend- oder Erwachsenenbildung (zB Schwimmkurse, Schwimmunterricht, Schwimmtrainings) dienen;
 - b. Veranstaltungen im Rahmen des Ferienkalenders;
 - c. Veranstaltungen durch die Buffetpächterin bzw den Buffetpächter (gesonderte Regelung im Pachtvertrag).
- 3. Besondere Nutzungsvereinbarung.** Rechtszeitig im Vorfeld von Veranstaltungen, Kursen, Unterricht ist zwischen der Stadtgemeinde Eferding und der jeweiligen Veranstalterin bzw dem jeweiligen Veranstalter für die Nutzung des Erlebnisbades eine gesonderte schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen.
- 4. Voranmeldung.** Veranstaltungen (zB auch Schwimmkurse, Schwimmunterricht, Schwimmtrainings) sind ausnahmslos bei einem Badewart voranzumelden.
- 5. Erweiterte Öffnungszeiten.** Für Veranstaltungen (zB auch Schwimmkurse, Schwimmunterricht, Schwimmtrainings) ist die Bürgermeisterin bzw der Bürgermeister berechtigt ausnahmsweise erweiterte Öffnungszeiten im Zeitrahmen von 08:00 bis 23:00 Uhr festzulegen.

XIX. Behördliche Maßnahmen

- 1. Leistungsangebot.** Die Öffnung der Anlagen des Erlebnisbades der Stadtgemeinde Eferding erfolgt gemäß den Vorgaben der zuständigen Behörden.
- 2. Maßnahmen.** Kurzfristige Anpassungen/Änderungen/Beschränkungen des Leistungsangebotes sowie Einschränkungen hinsichtlich der verfügbaren Angebote, Produkte, Leistungen, Nutzungsbedingungen, Öffnungszeiten oÄ sind jederzeit möglich. Gegebenenfalls werden Zugangsbeschränkungen gemäß den behördlichen Vorgaben zur Limitierung der Aufenthaltsdauer bzw zur Reduzierung der Besucherzahl vorgenommen.
- 3. Kulanz.** Bei behördlich angeordneten Schließungen bzw längerfristigen Ausfällen besteht kein Rechtsanspruch auf nicht erbringbare Leistungen. Diese können gegebenenfalls in Form von Kulanzregelungen ausgeglichen werden.
- 4. Aktuelle Informationen.** Details und aktuelle Meldungen sind der Website der Stadtgemeinde Eferding www.eferding.at zu entnehmen.

XX. Beschlusserfordernis und Geltungsdauer

Diese Badeordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding am 23.05.2024 in ordnungsgemäßer Form beschlossen tritt mit 01.06.2024 in Kraft. Die bisher geltende Badeordnung tritt mit Ablauf des 31.05.2024 außer Kraft.



Christian Penn
Bürgermeister der Stadtgemeinde Eferding